

		QS C.01 04.00.00
Gemeinderat / Reglemente		
Luftreinemassnahmen Tarif 2011		
Datum 01.09.2011	Erstellt M. Gubser / A. Lusti	Geprüft Gemeinderat
S:\Allgemeines\Reglemente\Luftreinemassnahmen Tarif 2011.doc		

Gebührentarif für die Kontrolle Feuerungsanlagen

vom 01.09.2011

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Bst. a und h des Reglements über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen vom 01.09.2011 sowie Nr. 50.24.00.06 des Gebührentarifes für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) und in Ausführung von Art. 2, Art. 43 und Art. 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) folgenden Tarif:

1. Holzfeuerungskontrollen

1.1. Allgemein

Die Mehrwertsteuer ist in die Gebührenansätze nach diesem Gebührentarif nicht eingerechnet.

Der Gebührentarif für die Holzfeuerungskontrolle wird in Anlehnung zum Kaminfegetarif in Taxpunkten (TP) angegeben. (Stand am 1. Mai 2009, **Fr. 1.22 pro Taxpunkt**)

1.2. Erst- oder Abnahmekontrolle / Periodische Kontrolle

Pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb 25 TP

1.3. Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag

Einzelaufträge, Nachkontrolle, Kontrollen auf Wunsch, Klagenkontrolle, Kontrolle auf Verlangen der Behörden, Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag 1 TP/Min
+ Grundtaxe 17 TP

Kontrolle mit Beanstandung und Aschenschnelltest 1 TP/Min
+ Grundtaxe 17 TP

1.4. Administrativer Aufwand des hauptverantwortlichen Holzfeuerungskontrolleurs

Andere ermächtigte Holzfeuerungskontrolleure entrichten dem vom Gemeinderat beauftragten hauptverantwortlichen Holzfeuerungskontrolleur für jede Kontrolle zur Deckung des administrativen Aufwands einen entsprechenden Betrag.

Diese Gebühr ist im Tarif inbegriffen 12 TP

2. Oelfeuerungskontrollen

2.1.	Einstufige Brenner bis MW Kesselleistung: periodische Routinekontrolle durch Fachstelle für Feuerungskontrolle jede weitere Nachkontrolle durch Fachstelle für Feuerungskontrolle	Fr. 65.00 exkl. MWST Fr. 75.00 exkl. MWST
2.2.	Zweistufige Brenner und modulierende Brenner: periodische Routinekontrolle durch Fachstelle für Feuerungskontrolle jede weitere Nachkontrolle durch Fachstelle für Feuerungskontrolle	Fr. 95.00 exkl. MWST Fr. 105.00 exkl. MWST
2.3.	2-Stoff-Feuerungsanlagen (Gas/Oel): periodische Routinekontrolle durch Fachstelle für Feuerungskontrolle jede weitere Nachkontrolle durch Fachstelle für Feuerungskontrolle	Fr. 105.00 exkl. MWST Fr. 115.00 exkl. MWST
2.4.	Separate Rechnung bei Kontrollen durch Fachstelle für Feuerungskontrolle	Fr. 8.00 exkl. MWST
2.5.	Administrationskosten (nur bei Kontrolle durch Service- und Messfirmen)	Fr. 25.00 exkl. MWST

3. Nachkontrolle

Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

4. Kostenträger

Die Kosten für die Holzfeuerungskontrolle und für den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) dem Besitzer der Anlage respektive dessen Vertreter belastet. Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur bar einkassiert.

5. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen in Kraft.

9127 St.Peterzell, 01.09.2011

gemeinderat NECKERTAL
Die Gemeindepräsidentin:

Vreni Wild-Huber

Der Ratsschreiber:

Andreas Lusti